

Coface Country Report

Slowakische Republik

JULI 2009



1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
2. WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	5
2.1 Aktuelle Wirtschaftslage	5
2.2 Wirtschaftspolitik	5
2.3 Wirtschaftsstandorte	6
2.4 Handelspartner	6
2.5 Wirtschaftskennzahlen	7
3. POLITISCHE SITUATION	8
3.1 Inland	8
3.2 Die Slowakische Republik und die EU	8
3.3 Abkommen mit Österreich	9
4. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	10
4.1 Gesellschaftsrecht	10
4.2 Rechnungslegung und Jahresabschluss	12
4.3 Steuerrecht und Zollrecht	13
4.4 Streitbeilegung	15
4.5 Insolvenz	16
4.6 Rechte der Sicherheiten	19
4.7 Arbeitsrecht	20
4.8 Grunderwerb	21

5. DOING BUSINESS IN DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK	22
5.1 Möglichkeiten des Marktzugangs	22
5.2 Zahlungskonditionen	22
5.3 Betreuung	22
5.4 Haltung gegenüber ausländischen Investoren	24
5.5 Risikoeinschätzung	24
6. WICHTIGE INFORMATIONEN IM ÜBERBLICK	26
7. WEITERE KONTAKTE IM WEB	27
8. DAS ANGEBOT DER COFACE	28
QUELLENVERZEICHNIS	30

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Nach einer friedlichen und einvernehmlichen Teilung der Tschechoslowakei am 1.1.1993 entstanden zwei unabhängige Staaten: die Slowakische Republik und die Tschechische Republik. Die Slowakische Republik grenzt an Österreich, Tschechien, Polen, die Ukraine und Ungarn. Die Slowakische Republik ist seit dem 29.3.2004 Mitglied der NATO und seit dem 1.5.2004 Mitglied der Europäischen Union. Am 1.1.2009 führte die Slowakische Republik den Euro ein.

Staatsform	Demokratische Republik		
Verwaltungsapparat	8 Regionen und 79 Bezirke		
Fläche	49.035 km ²		
Einwohnerzahl	5.379.000; Dichte: 110 Einwohner/km ²		
Offizielle Sprache	Slowakisch, Ungarisch (regional)		
Währung	1 Euro (EUR) = 100 Cent		
Hauptstadt	Bratislava (Pressburg) 429.000 Einwohner		
Wirtschaftsstandorte	Kosice (Kaschau)	236.000	Einwohner
	Presov (Eperies)	93.000	Einwohner
	Nitra (Neutra)	87.300	Einwohner
	Trnava (Tyrnau)	70.300	Einwohner
	Trencín (Trentschin)	57.900	Einwohner
Ethnische Gruppierungen	86% Slowaken, 10% Ungarn, 2% Roma, Minderheit von Tschechen, Ruthenen, Ukrainern, Deutschen, Polen und Russen		
Religion	69% Römisch-Katholisch, 8% Protestantisch, 4% Griechisch-Katholisch, 1% Orthodox, 18% andere		
Rohstoffe	Braunkohle, Eisen, Kupfer, Mangan, Salz		
Mitglied in internationalen Organisationen	UNO, WTO, OSZE, Europarat, OSCE, NATO, EU		

Länder-Rating

Coface Rating
A3 ↘

www.cofacerating.com

Die Slowakische Republik hat sich nach jahrelangen Regierungs- und Parlamentskrisen politisch stabilisiert und gehört zu den am schnellsten wachsenden Wirtschaftsstandorten unter den neuen EU-Mitgliedstaaten. Die Stabilisierungsmaßnahmen des Staatshaushaltes und des Bankensystems im Vorfeld der Euro-Einführung am 1.1.2009 federn die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise etwas ab. Dennoch wirft der Nachfrage-rückgang in den Hauptabsatzmärkten der Slowakischen Republik auch Schatten auf die slowakische Wirtschaft, insbesondere auf die Automobil- und Elektronikindustrie.

2.1 Aktuelle Wirtschaftslage

Gemessen am Wirtschaftswachstum zählt die Slowakische Republik zu den Top-Märkten innerhalb der EU. Führend in den Jahren 2006 und 2007, erreichte sie 2008 Platz zwei hinter Rumänien. Auch der Ausblick für 2009 ist mit einem Plus von 2% im europaweiten Vergleich sehr gut. Im Jahr 2008 ist die slowakische Wirtschaft um 6,8% gewachsen. Dennoch waren vor allem im letzten Quartal die Auswirkungen des internationalen Nachfragerückgangs, insbesondere betreffend Autos und Elektronik, welche das Rückgrat der slowakischen Wirtschaft bilden, deutlich zu spüren. Die Industrieproduktion stieg 2008 um 2% und auch der Bausektor verteidigte mit 11,9% seine zweistelligen Zuwachsraten. Das Wachstum war außerdem getragen von einem boomenden Privatkonsum (+7%), welcher sich aber aktuellen Prognosen zufolge im laufenden Jahr um mehr als die Hälfte reduzieren wird (+2%). Die Inflation lag mit 4,6% relativ hoch. Die Exporte stiegen trotz konjunkturell schärferem Gegenwind um rund 10,8%. Für 2009 wird nur mehr ein Exportwachstum von 0,7% erwartet, was vor allem auf die gesunkene Nachfrage nach Autos, die 40% der Exporte ausmachen, zurückzuführen ist. Abgesehen von der hohen Arbeitslosigkeit (2008: 9,9%) und der Abhängigkeit vom tragenden Industriezweig der Fahrzeugindustrie ist die Slowakische Republik im EU-Vergleich noch hervorragend positioniert.

2.2 Wirtschaftspolitik

Durch die Einführung einer Flat-Tax und die Harmonisierung aller Steuersätze hat die Slowakische Republik im Jahr 2004 die öffentliche Finanzgebarung radikal umgestaltet. Das hat zu einem unerwartet hohen Zuwachs an Einnahmen geführt. Am 28.11.2005 ist die Slowakische Republik früher als erwartet als Mitglied in den Euro-Wechselkursmechanismus WKM II aufgenommen worden. Dadurch wurde die slowakische Krone an den Euro gebunden. Nach erfolgreicher Umsetzung eines entsprechenden Konvergenzprogramms hat die Slowakische Republik am 1.1.2009 den Euro eingeführt. Mit einem Haushaltsdefizit von -2,3% und einer Schuldenrate von 28,8% des BIP hat die Slowakische Republik 2008 die in sie gesetzten Erwartungen mehr als erfüllt.

Um in wirtschaftlich schwierigen Zeiten einen Impuls zu setzen, hat die slowakische Regierung ein Hilfspaket in der Höhe von 332 Mio. EUR angekündigt, welches ohne Neuverschuldung, durch Umverteilung aus dem neuerlich aufgeschnürten Staatsbudget 2009 finanziert werden soll. Ziel ist vor allem die Entlastung des Mittelstandes. Die Maßnahmen umfassen eine Fristverkürzung von 60 auf 30 Tage für die Geltendmachung von Umsatzsteuerzahlungen. Ferner wurde die Umsatzgrenze, ab der eine Pflicht zur Rechnungsprüfung und einem konsolidierten Jahresabschluss gilt, um 50% erhöht. Bei Einzelunternehmen entfällt die Bilanzierungspflicht bis zu einem Jahresumsatz von 170.000,- EUR. Der Freibetrag auf die Einkommenssteuer von Privatpersonen wurde außerdem von 3.435,26 EUR auf 4.025,70 EUR erhöht. Ebenfalls erhöht wurde die erst Anfang 2009 eingeführte Arbeitnehmerprämie.

2.3 Wirtschaftsstandorte

Die drei Regionen mit dem stärksten Investitionsaufkommen seit 2002 sind Nitra (17%), Kosice (16%) und das Umland von Bratislava (13%). In Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen im selben Zeitraum punkten vor allem die westlichen Regionen: Timava (20%), Trencin (18%) und Nitra (16%). Industrieparks gibt es in Devinska Nova Ves, Levice-Gena, Chemes-Humenne, Kosice-Kchnec, Maly Krtis, Nitra, Senica, Sered, Sladkovicovo, Strazske und Vrable. Weitere Parks sowie Logistikzentren sind im Aufbau.

2.4 Handelspartner

Der Außenhandel Österreichs mit der Slowakischen Republik stieg mit einem Exportergebnis von 2,4 Mrd. EUR im Berichtsjahr 2008 um 4,3%, wobei besonders Maschinen und Ausrüstungen sowie bearbeitete Waren exportiert wurden. Gleichermäßen erhöhten sich in diesem Zeitraum die Importe auf 2,4 Mrd. EUR und stiegen damit um beachtliche 15,3%, wobei die wichtigsten Positionen dabei Kraftfahrzeuge, Erdöl und Erdölzeugnisse sowie Maschinen und Geräte umfassten. Österreich liegt mit einem Gesamtbetrag von rund 3,7 Mrd. EUR bis Ende 2007 an den gesamten Auslandsinvestitionen an dritter Stelle hinter den Niederlanden und Deutschland.

2.5 Wirtschaftskennzahlen

In der folgenden Tabelle finden Sie einige Kennzahlen zur Wirtschaftsentwicklung der Slowakischen Republik.

Kennzahlen	2005	2006	2007	2008 (S)	2009 (P)
Reales BIP-Wachstum (%)	6,6	8,5	10,4	6,8	2,0
Inflation (%)	2,7	4,5	2,8	4,6	3,8
Staatshaushalt (Saldo in % des BIP)	-2,8	-3,5	-1,9	-2,3	-2,6
Ausfuhren (Mrd. USD)	31,9	41,6	57,5	76,5	73,5
Einfuhren (Mrd. USD)	34,3	44,2	58,4	77,2	73,6
Handelsbilanz (Saldo in Mrd. USD)	-2,4	-2,5	-0,9	-0,7	-0,1
Leistungsbilanz (Saldo in Mrd. USD)	-4,1	-3,9	-4,0	-5,7	-3,4
Leistungsbilanz (Saldo in % des BIP)	-8,5	-7,0	-5,3	-6,0	-3,7
Auslandsverschuldung (in % des BIP)	56,5	57,6	59,1	59,6	53,5
Schuldendienst (in % der Ausfuhren)	11,2	4,9	4,2	3,7	4,1
Währungsreserven (in Monatsimporten)	4,3	2,9	3,1	2,1	NV

(S) Schätzung

(P) Prognose

NV Nicht verfügbar

Quelle: Coface.

Die Slowakische Republik ist als parlamentarische Republik organisiert. Zentrale Bedeutung haben die stark miteinander konkurrierenden politischen Parteien. Staatsoberhaupt ist der Präsident, der direkt vom Volk gewählt wird. Die legislative Gewalt wird vom Nationalrat ausgeübt, einem Einkammerparlament. Die Wahlen zum Nationalrat sowie die Europawahlen werden als Verhältniswahlen durchgeführt.

3.1 Inland

- Präsident: Ivan Gašparovič
- Ministerpräsident: Robert Fico
- Regierungsform: Parlamentarische Republik

Das Amt des Staatspräsidenten wird derzeit von Ivan Gašparovič bekleidet, der bei den Präsidentschaftswahlen am 3.4.2004 im ersten Wahlgang 22,28% erreichte und damit überraschend den zweiten Platz hinter Vladimír Mečiar belegte. Die Stichwahl vom 17.4.2004 gewann er mit 59,91% der Stimmen und trat das Amt am 15.6.2004 an. Bei der Präsidentschaftswahl am 21.3.2009 erreichte Gašparovič 46,7% der abgegebenen Stimmen, verfehlte damit aber die absolute Mehrheit. Bei einer Stichwahl am 4.4.2009 gegen die ehemalige slowakische Sozialministerin Iveta Radičová, erreichte Gašparovič 55,53% der Stimmen. Seine vorläufige Amtszeit als Präsident der Slowakischen Republik wird daher bis 2014 verlängert.

Robert Fico führt seit Juli 2006 eine Regierungskoalition der Parteien SMER-sociálna demokracia (deren Vorsitzender er ist), HZDS (die Partei des ehemaligen Ministerpräsidenten Vladimír Mečiar) und SNS (eine nationalistische Partei). Fico selbst gilt als Linksliberaler und gehört zu den populärsten Politikern in der Slowakischen Republik.

3.2 Die Slowakische Republik und die EU

Seit 1.4.2004 ist die Slowakische Republik Mitglied der Europäischen Union. Seit dem 1.1.2009 wurde der Euro als offizielle Währung eingeführt. Der Umrechnungskurs wurde wie folgt festgelegt:
1 EUR = 30,12060 Slowakische Kronen.

Seit dem Beitritt belegen nicht nur die volkswirtschaftlichen Zahlen den hohen Grad an Handelsverflechtungen mit der EU. Die bilateralen Handelsströme zwischen der EU und der Slowakischen Republik haben sich seit 1993 mehr als vervierfacht. Im Jahr 2008 gingen 85,2% aller slowakischen Exporte in einem Umfang von 44,3 Mrd. EUR (+3,3%) in den EU-Raum, umgekehrt erreichten die Importe aus der EU ein Gesamtvolumen von 67,1% und einen Umfang von 35,4 Mrd. EUR (+2,2%). Maschinen, elektronische Betriebsmittel und Transportausrüstungen sind die häufigsten Export- und Importgüter im Handel zwischen der EU und der Slowakischen Republik.

Seit dem EU-Beitritt kommt die Slowakische Republik, vorbehaltlich allfälliger Übergangsbestimmungen, in den Genuss sämtlicher Vorteile des freien Waren-, Dienstleistungs- und Finanzverkehrs mit den übrigen 26 EU-Mitgliedstaaten und ist damit auch in das System der EU-Präferenzbeziehungen mit eingebunden. Zur Erleichterung der vollständigen Übernahme des Gemeinschaftsrechts konnte die Slowakische Republik zeitlich begrenzte Übergangsregelungen in sieben Kapitel ausverhandeln, und zwar hinsichtlich des freien Dienstleistungsverkehrs, des freien Kapitalverkehrs, in der Wettbewerbspolitik, der Landwirtschaft, den Steuern sowie hinsichtlich Energie und Umwelt. Analog zu den übrigen neuen Mitgliedsländern gelten auch für slowakische Arbeitskräfte Beschränkungen in den EU-Ländern, wobei dies innerhalb der folgenden zwei Jahre durch die Kommission überprüft und in einem Bericht dokumentiert werden muss. Darüber hinaus gelten noch bis 2013 Beschränkungen im Bereich der EU-Agrarförderung (Direktzahlungen).

Für den Zeitraum 2007-2013 werden EU-Mittel aus Kohäsions- und Strukturfonds in der Höhe von 11,4 Mrd. EUR im Rahmen neuer Programme verteilt. Insbesondere der Mittelstand soll durch die EU-Strukturfondsmittel gezielt gefördert werden. Der nationale Förderplan sieht für diesen Zeitraum elf operative Programme vor.

3.3 Abkommen mit Österreich

Das von Österreich in der Zeit der Tschechoslowakei abgeschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Besteuerung von Einkommen und Vermögen aus 1979 wird auf der Grundlage der Rechtsnachfolge-Erklärung aus 1993 weiterhin angewendet.

Am 14.3.2008 wurde zwischen der Slowakischen Republik und Österreich ein Abkommen über den gegenseitigen Schutz klassifizierter Informationen unterschrieben.

Seit dem Beitritt ist ein Großteil des EU-Rechts national umgesetzt worden. Zeitlich begrenzte Übergangsfristen gelten z.B. noch bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit, beim Grundstücksrecht und im Bereich des Umweltschutzes.

4.1 Gesellschaftsrecht

Gesellschaften können in der Slowakischen Republik nur nach slowakischem Recht gegründet werden. Die gesetzlichen Regelungen über Handelsgesellschaften (dazu zählen OHG, KG, GmbH und AG) und Genossenschaften sind in den §§ 56 bis 260 des Handelsgesetzbuches der ehemaligen Tschechoslowakei, das auch nach dem 1.1.1993 in der Slowakischen Republik weiter gilt, abschließend geregelt. Im Rahmen einer umfassenden Novelle des Handelsgesetzbuches, die seit 1.1.2002 in Kraft ist, wurde das slowakische Gesellschaftsrecht weitestgehend an die Vorgaben der Europäischen Union angepasst. Die im slowakischen Recht vorgesehenen Gesellschaftsformen entsprechen im Wesentlichen denen des österreichischen Rechts.

Bei der Unternehmensgründung sind ausländische Personen den inländischen Personen grundsätzlich gleichgestellt. Während EU-Bürger keine Aufenthaltsgenehmigung und Staatsbürger aus OECD-Mitgliedsländern nur eine polizeiliche Meldung benötigen, dürfen andere ausländische Arbeitnehmer eine Tätigkeit nur nach Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung ausüben. Zuständig für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für Zwecke der Unternehmertätigkeit für Gesellschaftsorgane (Geschäftsführer, Prokuristen etc.) sind die slowakischen Botschaften im Ausland oder das Innenministerium.

In der Praxis wird in der Slowakischen Republik meist die GmbH als Unternehmensform gewählt. Die OHG, KG, AG und die Genossenschaft kommen seltener vor. Die meisten Aktiengesellschaften, die es in der Slowakischen Republik gibt, sind während des Privatisierungsprozesses entstanden.

Rechtsform	Slowakische Bezeichnung
Aktiengesellschaft (AG)	Akciová spoločnosť (a.s.)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Spoločnosť s ručením obmedzeným (s.r.o.)
Kommanditgesellschaft (KG)	Komanditná spoločnosť (k.s.)
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Verejná obchodná spoločnosť (v.o.s.)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Spoločnosť podľa občianskeho práva
Einzelunternehmen (EU)	Súkromná spoločnosť
Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung	Dcérska spoločnosť, pobočka

Aktiengesellschaft

Aktiengesellschaften müssen mit einem Grundkapital von mindestens 25.000,- EUR gegründet werden, wovon bis zur Eintragung im Handelsregister mindestens 30% eingezahlt werden müssen. Innerhalb eines Jahres muss der Rest aufgebracht werden. Gemischte Sach- und Bargründungen sind zulässig, wenn der Wert der Sacheinlagen weniger als 25.000,- EUR (von einem Sachverständigen bewertet) beträgt. Unter Sacheinlage versteht man auch die Einbringung eines Betriebes oder Teilbetriebes.

Aktiengesellschaften müssen seit 2002 zusätzlich zum Grundkapital bereits bei der Gründung eine gesetzliche Rücklage in Höhe von 10% des Stammkapitals bilden. Jährlich ist diese Rücklage nach den Bestimmungen der Satzung zu dotieren, mindestens jedoch mit 10% des Reingewinns, und zwar bis zumindest 20% des Stammkapitals oder die in der Satzung vorgeschriebene Höhe erreicht wird.

Die Organe der Aktiengesellschaft und deren Funktionen entsprechen dem österreichischen Recht. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist gesetzlich festgehalten. Der zufolge ist der Vorstand als Gesamtschuldner zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, der aufgrund seiner Pflichtverletzung entstanden ist.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die GmbH wird in der Slowakischen Republik mit einem Stammkapital von mindestens 5.000,- EUR gegründet. Vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister müssen auf jede Bareinlage mindestens 30% und auf das Stammkapital inklusive Sacheinlagen insgesamt zumindest 2.500,- EUR eingezahlt werden. Innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Gesellschaft muss der Rest geleistet werden. Die Stammeinlage jedes Gesellschafters muss mindestens 750,- EUR betragen, sie kann zu 100% als Sacheinlage geleistet werden.

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann zu jedem Zweck der Wirtschaftstätigkeit von mindestens einer, höchstens jedoch fünfzig natürlichen oder juristischen Personen errichtet werden. Es ist zu beachten, dass die Gründung einer Ein-Personen-Gesellschaft durch eine bereits eingerichtete Ein-Personen-Gesellschaft unzulässig ist.

Seit dem 1.1.2002 ist die Verpflichtung der gesetzlichen Rücklage auf einem gesonderten Bankkonto aufgehoben. Die Haftung der Gesellschaft ist im slowakischen HGB insoweit erweitert worden, als alle Gesellschaften, an denen die Gesellschafter der zur Haftung herangezogenen Gesellschaft beteiligt sind, ebenfalls für die Schulden der erstgenannten Gesellschaft mithaften.

Kommanditgesellschaft

Die Kommanditgesellschaft ist ähnlich dem österreichischen Recht konzipiert, gilt jedoch ebenfalls als juristische Person. Wie bei der OHG haftet mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt.

Offene Handelsgesellschaft

Die OHG ist, im Gegensatz zu der OHG nach österreichischem Recht, eine juristische Person. Die Bildung eines Grundkapitals, welches aus Bar- und/oder Sacheinlagen bestehen kann, ist möglich, aber nicht zwingend. Die Gesellschaft wird auch Eigentümerin des Grundkapitals. Die Bildung eines Reservefonds ist nicht verpflichtend. Die Gesellschafter haften unbeschränkt und solidarisch.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Diese Gesellschaftsform wird in der Slowakischen Republik kaum verwendet.

Einzelunternehmen

Die Gründung eines Einzelunternehmens ist in der Slowakischen Republik zwar möglich, wird jedoch von ausländischen Investoren sehr selten in Anspruch genommen.

Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung

Es gibt zwei Möglichkeiten für ausländische Firmen, in der Slowakischen Republik tätig zu werden. Entweder mit der Errichtung einer eigenen Tochtergesellschaft bzw. Beteiligung (Joint Venture, Kapitalanteil bis 100% möglich) oder mit der Errichtung einer Filiale bzw. einer selbstständigen Niederlassung. Im Handelsregister müssen beide Unternehmensformen eingetragen werden. Außerdem sind die Bestimmungen des Gewerbegesetzes über Aufenthaltsbewilligung und Arbeitsbewilligung zu beachten.

4.2 Rechnungslegung und Jahresabschluss

Der Rechtsrahmen für die Rechnungslegung ist an EU-Recht angepasst und besteht aus einer dreistufigen Normenhierarchie. Oberste Rechtsnorm ist das Handelsgesetzbuch, das nur grundlegende Prinzipien enthält und bezüglich Form und Umfang auf das Buchführungsgesetz (= Rechnungslegungsgesetz/BfG aus 1992) verweist. Das BfG konkretisiert die Regelungen des HGB und enthält Bestimmungen zu Buchführungssystemen und zur Aufstellung des Jahresabschlusses sowie Bewertungsvorschriften, Strafbestimmungen u.a. Den dritten Teil der Normenhierarchie bilden die vom Finanzministerium erlassenen Verordnungen.

Alle Unternehmer sind - durch das BfG in Umfang und Form bestimmt - zur Buchführung verpflichtet. Im Rahmen des wirtschaftlichen Hilfspaketes 2009 sind Einzelunternehmer von der Bilanzierungspflicht entbunden, sofern ihr Jahresumsatz unter 170.000,- EUR liegt. Eintragungspflichtige juristische Personen (OHG, KG, GmbH, AG), freiwillig eingetragene Unternehmer sowie Niederlassungen ausländischer Unternehmen haben das System der doppelten Buchführung anzuwenden. Eine einfache Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gilt z.B. für natürliche Personen, die im Handelsregister nicht eingetragen sind. Die Buchführung muss vollständig, nachvollziehbar und richtig sein. Die Bücher sind in slowakischer Sprache zu führen. Als Wirtschaftsjahr gilt grundsätzlich das Kalenderjahr. Bilanzstichtag ist der letzte Tag des Kalenderjahres. Der Steuerverwalter kann in begründeten Fällen eine vom Kalenderjahr abweichende Steuerperiode genehmigen (sog. Wirtschaftsjahr). Die Aufbewahrungspflicht für Buchungsbelege und Kontenpläne beträgt zehn Jahre.

Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlust-Rechnung, den Anhang und den Jahresbericht. Das Gesetz gibt die Gliederung für die Bilanz und die GuV-Rechnung vor. Abweichungen davon sind nicht erlaubt. Das einzige zulässige Verfahren ist das Gesamtkostenverfahren.

Eine Änderung betrifft seit dem Jahr 2002 die Offenlegungspflicht für den Jahresabschluss. Nunmehr müssen alle Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften den Jahresabschluss in die vom Registergericht geführte Dokumentensammlung einreichen und veröffentlichen. Davor bestand diese Offenlegungspflicht nur für prüfungspflichtige Gesellschaften.

4.3 Steuerrecht und Zollrecht

Regelungen über die Besteuerung natürlicher und juristischer Personen, sind in der Slowakischen Republik im Einkommenssteuergesetz geregelt.

Das Einkommenssteuergesetz wurde bereits mit 1.1.2002 novelliert. Im Rahmen einer neuerlichen breiten Steuernovelle, welche teilweise bereits ab 1.1.2004 bzw. spätestens seit dem EU-Beitritt am 1.5.2004 in Kraft getreten ist, wurden Vereinfachungen im Bereich der Steuerpflicht, der Steuerverwaltung und der Steuerkontrolle umgesetzt. Darüber hinaus wurden alle Devisenbeschränkungen gelöscht, ein fixer Grunderwerbssteuersatz von 3% und eine „Flat Tax“ eingeführt. Mit Wirkung ab 1.1.2007 sind zwei Gesetzesnovellen in Hinblick auf die Einkommenssteuer sowie die Umsatzsteuer in Kraft getreten.

Körperschaftsteuer

Seit 1.1.2004 gilt ein einheitlicher Steuersatz von 19% auf ausgewählte Einkünfte. Gewinnanteile unterliegen nach der Steuerreform weder der Besteuerung bei der Auszahlung noch beim Empfänger. Diese Regelung steht in engem Zusammenhang mit der so genannten „Mutter-Tochter-Richtlinie“, welche ab 1.5.2004 vor dem slowakischen Recht Vorrang genießt. Durch diese soll die Besteuerung der Dividenden einer Tochtergesellschaft an die Mutter eingeschränkt werden. Bereits ab dem 1.1.2004 steht es den Unternehmern überdies offen, im Wege einer behördlichen Genehmigung durch das zuständige Finanzamt eine vom Kalenderjahr abweichende Buchungsperiode (sog. Wirtschaftsjahr) zu verwenden.

Durch die Novelle wurden die Möglichkeiten der Steuerbefreiung für juristische Personen in erheblichem Ausmaß begrenzt. So gelten beispielsweise Spenden nicht mehr als Abzugsposten bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage.

Die OHG wird in der Slowakischen Republik besonders besteuert und ist ausdrücklich vom Geltungsbereich der Einkommensteuer juristischer Personen ausgenommen. Der steuerrechtliche Gewinn der Gesellschaft (die Bemessungsgrundlage) wird nach dem gesellschaftsvertraglichen Gewinnverteilungsschlüssel auf die Gesellschafter aufgeteilt und die Gewinnanteile werden den Gesellschaftern unmittelbar zugerechnet.

Kommanditgesellschaften werden ebenfalls vom Geltungsbereich der Einkommensteuer juristischer Personen ausgenommen und besonders behandelt. Die Besteuerung von Komplementären und Kommanditisten erfolgt nach unterschiedlichen Grundsätzen. Komplementäre werden im Ergebnis wie Gesellschafter einer OHG behandelt. Die Besteuerung der Kommanditisten erfolgt nach dem Prinzip der Besteuerung einer Kapitalgesellschaft. Zuerst hat die Kommanditgesellschaft den in der Gesellschaft verbleibenden Teil des steuerpflichtigen Gewinns (also abzüglich der Bemessungsrundlage des Komplementärs) zu versteuern. Der auf diese Weise versteuerte Gewinn kann dem Kommanditisten als Dividende zufließen, wobei eine Abzugssteuer von 15% zur Anwendung kommt. Diese stellt eine Endbesteuerung dar.

Einkommenssteuer

Am 28.10.2003 wurde die Novellierung des Einkommenssteuergesetzes durch das slowakische Parlament beschlossen. Die Einnahmen aller Steuersubjekte, d.h. physischen, ausländischen und juristischen Personen werden mit einem linearen Steuersatz in der Höhe von 19% besteuert. Damit ist die Slowakische Republik das einzige Land in Mittel- und Osteuropa, welches über einen linearen Einkommensteuersatz verfügt („Flat Tax“).

Das steuerfreie Existenzminimum für den Steuerpflichtigen beträgt nunmehr das 19,2-fache des zum 1. Januar der betreffenden Steuerperiode gültigen Lebensminimums. Im Rahmen des wirtschaftlichen Maßnahmenpaketes wurde ab März 2009 der Steuerfreibetrag je Steuerzahler erhöht (von bisher 3.435,2 EUR auf 4.017,8 EUR).

Der Steuerverlust kann während des Zeitraumes von fünf Steuerperioden abgezogen werden. Ist eine Steuerperiode kürzer als ein Jahr, kann der Steuerpflichtige den gesamten Jahresverlustabzug geltend machen.

Abgeschafft wurde die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Werbeaufwendungen. Damit erhöht sich die Bandbreite der als Werbeaufwendungen anerkannten Aufwendungen.

Umsatzsteuer

Seit 1.1.2004 gilt ein einheitlicher Steuersatz von 19%. Umsatzsteuerpflichtig sind alle in der Slowakischen Republik ansässigen Unternehmen mit einem Umsatz von 35.000,- EUR in zwölf aufeinanderfolgenden Monaten. Das Steuerguthaben einer festgelegten Steuerperiode ist von der Steuerpflicht der folgenden Steuerperiode abzuziehen. Sollte dies nicht möglich sein, wird es durch den Steuerberater binnen 30 Tagen ab Einbringung des Antrages rückerstattet. Ab 1.1.2007 wurde wieder ein ermäßigter Steuersatz von 10% eingeführt, der zunächst für zehn verschiedene Warengruppen gilt, insbesondere Medikamente, Brillengläser, orthopädische Produkte etc.

Als Maßnahme des Konjunkturbelebungspaketes hat die Regierung ab März 2009 die Rückzahlungsfrist von Vorsteuerüberschüssen von 60 auf 30 Tage gekürzt.

Verbrauchssteuer

Verbrauchssteuer wird auf Mineralöl, Bier, Wein, Spirituosen sowie Tabakwaren, die entweder innerhalb der Slowakischen Republik erzeugt oder importiert werden, erhoben. Sie wird zu fixen Sätzen je Einheit errechnet.

Grunderwerbssteuer

Die Grundsteuer beträgt 0,75% des Bodenwertes bei Ackerland und 0,25% des Bodenwertes bei Grünland.

Allgemeine Steuerbegünstigungen

Nach slowakischem Recht sind Begünstigungen in Form von Steuerbefreiungen (bis zu zehn Jahren) und Fördermitteln, welche wiederum an die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen geknüpft sind, gebunden.

Zölle und Handelsschranken

Es gilt der einheitliche EU-Außenzoll.

4.4 Streitbeilegung

Gerichtsorganisation

Das Rechtssystem der Slowakischen Republik umfasst drei Entscheidungsebenen: das Bezirksgericht, das Regionalgericht (Berufungsgericht) und den Obersten Gerichtshof. Derzeit gibt es 55 Bezirks- und acht Regionalgerichte. Die Regionalgerichte sind Berufungsgerichte für die Bezirksgerichte. In bestimmten Fällen fungieren sie auch als erstinstanzliche Gerichte. Der Oberste Gerichtshof der Slowakischen Republik stellt das höchste Richterorgane des Landes dar. Es fungiert als Kassationsgericht sowie als Berufungsgericht in Fällen in denen, in erster Instanz, das Regionalgericht zuständig war.

Im April 2002 wurde das Richter- und Laienrichtergesetz novelliert. Nach diesem Gesetz sind Nebentätigkeiten in öffentlichen Körperschaften, Privateinrichtungen, Unternehmen sowie sonstige gewinnorientierte Betätigungen nicht mit dem Richteramt vereinbar. In dieser Gesetzesnovelle wurde auch die Verpflichtung zur Abgabe einer jährlichen Erklärung über die Vermögensverhältnisse festgelegt.

Die Prozessdauer ist vor allem bei den Zivil- und Handelssachen trotz vieler Novellierungen immer noch beunruhigend lang. Durch die letzte Änderung der Zivilprozessordnung, mit der die erstinstanzlichen Zuständigkeiten der Bezirksgerichte erweitert und die Berufungsmöglichkeiten vor dem Regionalgericht eingeschränkt wurden, konnte eine Entspannung der Lage herbeigeführt werden. Aufgrund des mangelhaften Funktionierens der Justiz sowie der Instabilität der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist auch das Geschäftsklima von leichter Rechtsunsicherheit geprägt.

Die Führung des Handelsregisters obliegt den Registergerichten, deren Zuständigkeit sich nach dem Sitz des Unternehmens richtet. Im Handelsregister werden grundsätzlich alle juristischen Personen sowie Einzelunternehmen erfasst.

Schiedsgerichtsbarkeit

In dem Übereinkommen über die Anerkennung und die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New York 1958) hat sich die Slowakische Republik verpflichtet, die auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates gefällten Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Daher kann die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich oder eines anderen institutionellen Schiedsgerichts vereinbart werden. Auch Ad-hoc-Schiedsgerichtsvereinbarungen sind möglich. Hier empfiehlt sich die Vereinbarung der von der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) erstellten UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung. Diese sieht in ihrer Musterschiedsklausel eine so genannte „Ernennende Stelle“ („Appointing Authority“) vor, die u.a. bei Weigerung einer Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, eine Ersatzbestellung vornimmt. Die Wirtschaftskammer Österreich oder das Präsidium des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich sind bei vorliegender Parteienvereinbarung bereit, als „Ernennende Stelle“ zu fungieren.

4.5 Insolvenz

Insolvenzrecht

Als besondere Schwachstelle gilt das Konkursverfahren, welches trotz der am 1.1.2006 in Kraft getretenen Revision des Konkursrechts von der Geschäftswelt immer noch als nicht zufrieden stellend gesehen wird. Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist weiterhin zu lang und die Verfahren oft nicht effektiv. Mit dem Beitritt zur EU ergibt sich das internationale Insolvenzrecht in Bezug auf die anderen Mitgliedstaaten aus der VO 1346/2000 des Rates vom 19.5.2000. Für alle Staaten außerhalb der EU stellt diese Verordnung jedoch keine Kollisionsregeln auf, so dass auf die nationalen Bestimmungen zurückgegriffen werden muss.

Bis vor kurzem wurde der Schuldner konkursreif, wenn er mehrere Gläubiger hatte und seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen konnte oder wollte. Das Gesetz geht nun davon aus, dass Konkursreife entsteht, sobald die Zahlungen des Schuldners eingestellt werden (30 Tage nach Fälligkeit gegenüber mindestens zwei Gläubigern) oder bei einer Überschuldung. Wichtig ist auch die neu eingeführte Pflicht des Schuldners, die Konkursreife ohne unnötigen Aufschub selbst anzuzeigen, womit die gesetzliche Vermutung gilt, dass der Eröffnungsgrund vorliegt. Andernfalls ist es Sache der Gläubiger diesen darzulegen und glaubhaft zu machen. Ferner ist auch die Forderung des Gläubigers glaubhaft zu machen. Die Konkursgerichte, deren Zahl von drei auf acht erhöht wurde, sind verpflichtet, binnen 15 Tagen über die Eröffnung des Konkurses zu entscheiden. Ab Eröffnung des Konkurses haben die Gläubiger eine 45-Tage Frist um alle offenen Forderungen anzumelden.

Die Liquidation einer Gesellschaft wird nach einer Entscheidung der Generalversammlung im Handelsregister eingetragen. Damit verpflichtet sich das Unternehmen, während der Liquidation den Zusatz „v likvidácii“ (in Liquidation) zu benutzen. Durch die Eintragung der Liquidation geht die Befugnis des geschäftsführenden Organs (im Namen der Gesellschaft zu handeln) auf den im Handelsregister eingetragenen Liquidator über. Dieser kann nur eine natürliche Person sein. Er ist nach Eröffnung des Verfahrens, im Rahmen der Konkursmasse, für die Gläubigerbefriedigung zuständig und ist das durchführende Organ des so genannten Verwertungs- und Verteilungsverfahrens.

Weit weniger verbreitet als das Konkursverfahren ist die Möglichkeit, die Zahlungsunfähigkeit im Wege eines Vergleichsverfahrens zu lösen. Dieses wird auf Antrag des Schuldners eröffnet (es darf nicht gleichzeitig ein Konkursverfahren anhängig sein), welcher neben dem Vergleichsanbot auch eine Auflistung seines Gesamtvermögens vorzulegen hat. Zur Gültigkeit des Vergleichs muss eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Gläubiger für das Angebot stimmen, wobei deren Stimmen nach der Höhe der angemeldeten Forderungen zu bemessen sind. Ein abgeschlossener Vergleich wird durch das Gericht bestätigt. Die Verpflichtungen aus den übrigen Forderungen erlöschen nur bei rechtzeitiger Zahlung gemäß dem Vergleich. Dieser Vorteil entfällt, sollte der Schuldner trotz Mahnung mit einer Fristsetzung von nachträglichen 30 Tagen die Vergleichssumme nicht leisten.

Insolvenzstatistik

Auch 2008 ging die Zahl der Insolvenzen wieder zurück und zwar um 28% auf insgesamt 567 Insolvenzen. Damit konnte die erfreuliche Tendenz von 2007 fortgesetzt werden. Bemerkenswert ist dabei insbesondere der Umstand, dass dieser Rückgang fast ausschließlich auf abgewiesene Konkurse mangels Vermögensmasse zutrifft (-47%), während die eröffneten Konkurse um 18% im Vergleich zum Vorjahr zugelegt haben. Bei einer Gesamtzahl von rund 549.000 Unternehmen in der Slowakischen Republik bedeutet dies eine Insolvenzrate von 0,1%.

Der Verlauf der Insolvenzrate in der Slowakischen Republik ist der Tabelle „Insolvenzzahlen für Zentral- und Osteuropa Jänner-Dezember 2007 und 2008“ zu entnehmen.

Insolvenzzahlen für Zentral- und Osteuropa Jänner-Dezember 2007 und 2008



2008

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
(a) Gerichtliche Ausgleiche	k.A. 1.)	k.A. 1.)	7	4	15	k.A. 2.)	k.A. 2.)	63	658	700	0	49	27
(b) Konkurse	169	131	3.059	244	11.515	1.250	928	348	13.825	2.906	266	383	597
(c) Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge	k.A. 1.)	276	477	240	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 1.)	301	1	k.A. 2.)
(a)+(b)+(c) Insolvenzen gesamt	169	407	3.543	488	11.530	1.250	928	411	14.483	3.606	567	433	624

2007

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
(a) Gerichtliche Ausgleiche	k.A. 1.)	k.A. 1.)	12	3	20	k.A. 2.)	k.A. 2.)	70	45	k.A. 3.)	0	63	24
(b) Konkurse	240	171	1.814	166	9.835	1.028	604	377	6.161	k.A. 3.)	225	402	464
(c) Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge	k.A. 1.)	281	676	158	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	209	k.A. 3.)	566	95	k.A. 2.)
(a)+(b)+(c) Insolvenzen gesamt	240	452	2.502	327	9.855	1.028	604	447	6.415	0	791	560	488

1.) nicht in öffentlichen Quellen angeführt
2.) Mehr separat in öffentlichen Quellen angeführt
3.) Neuordnung, keine vergleichbaren Daten

Insolvenzrate 2008

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
Anzahl der aktiven Unternehmen*	240.000	77.000	720.000	120.000	509.349	172.000	148.000	3.500.000	570.000	105.480	549.000	160.000	1.230.000
Insolvenzrate	0,1%	0,5%	0,5%	0,4%	2,3%	0,7%	0,6%	0,01%	2,5%	3,4%	0,1%	0,3%	0,1%

*Expansionschätzung, Durchschnitt

Deviations (2007/2008)

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
(a) Gerichtliche Ausgleiche	-	-	-42%	39%	-25%	-	-	-10%	1362%	-	-	-22%	13%
(b) Konkurse	-	-23%	69%	47%	17%	22%	54%	-8%	124%	-	18%	-5%	29%
(c) Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge	-	-	-2%	-29%	52%	-	-	-	-47%	-	-	-99%	-
(a)+(b)+(c) Insolvenzen gesamt	-	-10%	42%	49%	17%	22%	54%	-8%	126%	-	-28%	-23%	28%

Anmerkung:

Da Terminologie und Ablauf eines Insolvenzverfahrens von Land zu Land verschieden sind, unterscheidet Coface Central Europe bei Insolvenzverfahren in den genannten Ländern zwischen folgenden Begriffen:

Gerichtlicher Ausgleich: das Insolvenzverfahren hat das vorrangige Ziel, Schuldenerlass und Fortführung des insolventen Unternehmens zu erreichen.
Konkurs: das Insolvenzverfahren hat zum Ziel, eine ordnungsgemäße Auflösung des insolventen Unternehmens zu erreichen, bei der die Liquidation des Unternehmens im Vordergrund steht.

Quellen
Lokale Behörden, Coface Central Europe und Coface Russia (COIN Datenbank)

Copyright und Haftungsbedingungen
Copyright Coface Central Europe Holding AG. Einsatzbestimmungen: Die Weitergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

4.6 Rechte der Sicherheiten

Das Kreditverhältnis stellt nach der slowakischen Rechtsordnung ein sogenanntes absolutes Handelsgeschäft dar. Daher ist auf dieses Rechtsgeschäft stets das Handelsgesetzbuch (HGB) anzuwenden, unabhängig davon, ob die Vertragsparteien Unternehmer sind oder nicht und ob das Rechtsgeschäft deren unternehmerische Tätigkeit betrifft oder nicht. Ebenso verhält es sich mit den Kreditsicherheiten. Auch diese richten sich primär nach den Bestimmungen des HGB. Sofern jedoch einzelne Sicherheiten nur unzureichend bzw. überhaupt nicht im HGB geregelt sind, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) zur Anwendung.

Vertraglich geregelte Sicherheiten sind in erster Linie im Zivilgesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch geregelt. Die wichtigsten Formen von Sicherheiten sind:

- das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen
- das Pfandrecht an beweglichen Sachen
- das Pfandrecht an Forderungen
- der Eigentumsvorbehalt

Die häufigste Sicherung von Forderungen ist die Hypothek. Sie wird durch notarielle Pfandrechtsurkunde bestellt und muss beim Kreisgericht im Liegenschaftsamt eingetragen werden.

Hypothek

Ein wesentlicher Unterschied zum österreichischen Recht besteht darin, dass im slowakischen Recht der Grundsatz „superficies solo cedit“ nicht gilt. Ein Gebäude ist daher nicht ex lege Bestandteil des Grundstücks, auf dem es sich befindet. Grundstück und Gebäude sind zwei selbständige Pfandgegenstände, die Verpfändung der Liegenschaft bedeutet nicht automatisch die Verpfändung des darauf befindlichen Gebäudes. Gebäude bilden daher einen selbständigen Gegenstand des Rechtsverkehrs und können durch eine Hypothek belastet werden.

Pfandrecht

Das slowakische Zivilgesetzbuch kennt ein Pfandrecht an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Forderungen. Pfandrechte an beweglichen Sachen werden durch den Pfandrechtsvertrag und die Markierung der Sache bestellt.

Garantie

Bei der Bankgarantie handelt es sich um eine Sonderform der Bürgschaft, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ein recht häufiges und effektives Kreditsicherungsmittel darstellt. Die Bankgarantie kommt regelmäßig bei internationalen Handelsgeschäften vor.

Forderungsabtretung

Zur wirksamen Forderungsabtretung ist ein schriftlicher Abtretungsvertrag erforderlich. Dieser muss den Zweck der Abtretung beinhalten sowie die besicherte bzw. die zu sichernde Forderung genau bestimmen. Unzulässig sind Klauseln, die den Gläubiger im Falle des Zahlungsverzugs des Schuldners berechtigen würden, über die zu besichernde Forderung willkürlich verfügen zu können.

Auch hier steht die Sicherungsfunktion im Vordergrund. Kommt der Schuldner seiner Verbindlichkeit nach, hat der Gläubiger die Forderung zurück zu übertragen. In der Praxis wird im Abtretungsvertrag oft auch die Befriedigung des Gläubigers als eine auflösende Bedingung vereinbart.

Eigentumsvorbehalt

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes ist in der Slowakischen Republik zwar unüblich, grundsätzlich jedoch möglich und bedarf eines schriftlichen Vertrages. Der Eigentumsvorbehalt gilt allerdings nur zwischen den beiden Vertragsparteien, wobei es dem Käufer untersagt ist, die Ware bis zur vollständigen Bezahlung an einen Dritten zu veräußern.

Gewährleistung

Die Gewährleistung gegenüber Privatpersonen beträgt zwei Jahre. Die Gewährleistung gegenüber Unternehmen ist auf sechs Monate beschränkt.

4.7 Arbeitsrecht

Am 1.9.2007 kam es, in Anpassung an das EU-Recht, zu einer Novellierung des Arbeitsgesetzbuches. Dies führte zu einer Stärkung der Arbeitnehmer sowie der Gewerkschaften.

Die wöchentliche Arbeitszeit (fünf Arbeitstage) beträgt grundsätzlich 40 Stunden (maximal 48 Stunden), bei Arbeitnehmern unter 16 Jahren maximal 33 Stunden. Die Arbeitszeit kann jedoch durch interne Vorschriften oder Kollektivverträge grundsätzlich abweichend geregelt werden. Der Anspruch auf Urlaub beträgt mindestens vier Wochen und Karenzurlaub wird grundsätzlich im Ausmaß von 28 Wochen gewährt. Zusätzlich stehen dem Beschäftigten insgesamt sieben Tage an bezahlter Freistellung zu, wenn sie während der Arbeitszeit ärztliche Behandlungen in Anspruch nehmen müssen.

Das Arbeitsgesetzbuch enthält hinsichtlich Lohn und sonstigen Erstattungen lediglich allgemeine Regelungen. Der Lohn darf jedoch nicht niedriger als der gesetzliche Mindestlohn sein. Für das Jahr 2009 ist dieser mit 295,49 EUR festgesetzt.

Befristete Arbeitsverträge dürfen nur noch für einen Zeitraum von maximal drei Jahren abgeschlossen und während dieser Zeit höchstens einmal verlängert oder neu vereinbart werden (Ausnahmen: Saison- oder Zeitarbeit).

Sämtliche direkt am Arbeitsplatz geleisteten Bereitschaftsdienste gelten als Arbeitszeit.

Arbeitsbewilligung

In der Slowakischen Republik können Ausländer unter den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfang unternehmerisch tätig werden wie slowakische Staatsbürger.

Ausländische Arbeitnehmer können dann eine Arbeit oder Beschäftigung aufnehmen, wenn sie über eine Aufenthaltsbewilligung und eine vom zuständigen Kreisarbeitsamt erteilte Arbeitsbewilligung verfügen. Seit dem 1.1.2002 genügt für Personen aus EU- und EWR-Mitgliedstaaten eine fremdenpolizeiliche Meldung.

Kündigungsrecht

Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Bei einem mehr als fünfjährigen Beschäftigungsverhältnis jedoch drei Monate.

Sozialversicherungsbeiträge

Mit dem Beitritt zu EU erlangten auch die Regelungen der Verordnung zu den EU- und EWR-Abkommen über soziale Sicherheit Gültigkeit in der Slowakischen Republik. Daraus folgt, dass ein innerhalb des EWR, für voraussichtlich nicht länger als zwölf Monate entsandter Dienstnehmer, den entsprechenden Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterliegt. Eine nochmalige Verlängerung über den gleichen Zeitraum ist über eine Genehmigung der zuständigen slowakischen Behörde zulässig. Erst bei Überschreiten dieses Zeitraumes geht das Versicherungsrecht auf den Tätigkeitsstaat über.

4.8 Grunderwerb

In der Slowakischen Republik besteht ein funktionierender, freier Immobilienmarkt. Das Grundbuch ähnelt dem österreichischen Grundbuch und bietet entsprechende Sicherheiten. Seit dem 1.1.2005 entfällt die Grunderwerbssteuer.

Ausländische Firmen oder deren slowakische Geschäftseinheiten können Liegenschaften in der Slowakischen Republik für Geschäftszwecke frei erwerben. Ausgenommen davon sind landwirtschaftlich genutzter Boden und Waldboden, sowie einzelne, gesetzlich festgelegte Liegenschaften. Voraussetzung ist ausschließlich der Nachweis eines Geschäftssitzes in einem EU-Mitgliedstaat.

Auch hier gelten Ausnahmen:

- Ein Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaates, der in der Slowakischen Republik einen vorübergehenden Wohnsitz hat und mindestens drei Jahre nach dem EU-Beitritt diesen Boden bewirtschaftet hat, kann diesen auch erwerben.
- Für Wirtschaftsunternehmen, die ihren Sitz in der Slowakischen Republik haben, gelten die genannten Beschränkungen nicht.
- Die Rechte an Liegenschaften werden mit der Eintragung im Katasterverfahren konstitutiv und die entsprechende Urkunde in die Sammlung der Kataster-Informationen eingefügt. Diese Angaben genießen öffentlichen Glauben.

Die slowakische Agentur für die Entwicklung von Investitionen und Handel (Sario) geht heute bei der Werbung für Industriestandorte in der Slowakischen Republik entschlossener als in der Vergangenheit vor. Einschränkungen für eine ausländische Beteiligung in sogenannten strategischen Wirtschaftszweigen (Energie etc.) wurden von der Regierung Fico wieder in Kraft gesetzt. Sie hat das Programm zur Übernahme von öffentlichen Beteiligungen an teilweise privatisierten Unternehmen, insbesondere in der Stromwirtschaft, auf Eis gelegt. Da die Regierung jedoch nicht bereit ist, die öffentliche Verschuldung zu erhöhen, bestehen jedoch gute Aussichten bei Konzessionen und Public Private Partnerships, auch wenn in diesem Bereich noch Defizite in den Gesetzesvorschriften bestehen.

5.1 Möglichkeiten des Marktzugangs

Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates benötigen weder ein Visum noch eine Aufenthaltserlaubnis. Mit der Erweiterung des Schengen-Raumes auf die Slowakische Republik wurden per 21.12.2007 die Passkontrollen an Land- und Seegrenzen abgeschafft. Ab dem 30.3.2008 sind selbige auch an Flughäfen gefallen. Bei permanentem Aufenthalt besteht lediglich ein Registrierungsgebot bei der örtlichen Polizeistation. Beschäftigte aus Drittstaaten benötigen ein Visum für den gültigen Aufenthalt.

Euro oder andere Währungen können in unbegrenzter Höhe ein- und ausgeführt werden. Beträge über 15.000,- EUR unterliegen einer Meldepflicht.

5.2 Zahlungskonditionen

Zahlungskonditionen können zwischen den Partnern frei vereinbart werden, wobei alle international üblichen Formen möglich sind. Zu empfehlen ist (gerade bei Erstgeschäften) eine Abwicklung über ein Akkreditiv. Bei kleineren Liefergeschäften sollte zumindest ein Dokumenteninkasso vereinbart werden.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, bei Geschäftsanbahnungen und –abschlüssen, insbesondere aber bei Zahlung gegen offene Rechnung, auch eine Bonitätsauskunft einzuholen. Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partnern weltweit.

5.3 Betreuung

Mahnverfahren

Nach der Entscheidung des Gläubigers, den säumigen Schuldner auf Bezahlung seiner Forderung gerichtlich zu klagen, muss er – im Falle eines normalen gerichtlichen Verfahrens – derzeit mit einer Verfahrensdauer zwischen zwei und vier Jahren rechnen. Selbstverständlich gibt es dabei regionale Unterschiede. Große Gerichte wie die in Bratislava sind weit mehr überlastet als kleine Gerichte. In Bratislava muss man derzeit von einer Verfahrensdauer von fast vier Jahren ausgehen.

Neben dem normalen Gerichtsverfahren gibt es nach slowakischem Recht auch die Möglichkeit, im beschleunigten Verfahren einen Zahlungsbefehl zu beantragen. Wenn der Schuldner keinen Einspruch erhebt, wird über diesen Antrag frühestens nach einem Jahr entschieden. Im Falle des Einspruchs wird ein ordentliches Gerichtsverfahren weitergeführt, das dann entsprechend lange dauert.

Als Besonderheit des slowakischen Rechts gelten die verschiedenen Möglichkeiten der Exekution eines Urteils. Zum einen kann die Exekution durch das Gericht beantragt werden. Das ist zwar kostengünstiger (2% des Streitwertes), im Ergebnis aber vielfach nicht befriedigend, da das Gericht die verschiedenen Möglichkeiten der Vollstreckung nacheinander versucht.

Effektiver ist in der Regel die Vollstreckung durch "private" Gerichtsexekutoren, die vom Rechtsanwalt direkt beauftragt werden. Das kostet im Erfolgsfall 20% der Forderungssumme, im Negativfall nur die Auslagen. Der Exekutor prüft die Situation des Schuldners und veranlasst - im Gegensatz zu den Gerichten - die notwendigen Maßnahmen auch parallel.

Aufgrund des Beitritts gilt nun auch in der Slowakischen Republik die EuGVVO, als Umsetzung des Brüssel I Abkommens (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000, über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen). Diese Verordnung klärt nicht nur die Zuständigkeiten bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten in Zivil- oder Handelssachen, sondern erleichtert auch die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen und deren Zwangsvollstreckung.

Österreich und die Slowakische Republik haben bislang kein bilaterales Vollstreckungsabkommen geschlossen bzw. die Slowakische Republik ist dem Abkommen von Lugano nicht beigetreten. Deshalb sind aufgrund der unmittelbaren Wirkung der Verordnung nunmehr österreichische zivilgerichtliche Entscheidungen in der Slowakischen Republik oder slowakische gerichtliche Entscheidungen in Österreich grundsätzlich nicht vollstreckbar.

Als nach wie vor problematisch stellen sich die langen Verfahrensdauern in der Slowakischen Republik, die auch das Exekutionsverfahren betreffen, dar. Als Alternative dazu bietet sich die Einberufung eines Schiedsgerichts. Ab dem 21.10.2005 gilt zudem in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (außer Dänemark) die neue EG-Vollstreckungstitel-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO) vom 21.4.2004). Diese Verordnung schafft in allen EU Mitgliedsstaaten einen neuen „Europäischer Vollstreckungstitel“. Mit einem solchen Titel kann in sämtlichen Mitgliedsstaaten der EU unmittelbar auf das Schuldnervermögen zugegriffen werden, ohne das bislang erforderliche zeit- und kostenaufwändige Vollstreckbarkeitserklärungsverfahren durchlaufen zu müssen. Die Verordnung erfasst vorerst nur Titel über Geldforderungen, die vom Schuldner anerkannt oder nicht bestritten worden sind. Sie werden auf Antrag des Gläubigers in dem Staat, in dem er seinen Titel erlangt hat, auf einem vereinheitlichten Formblatt als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt. Die Verordnung gilt für gerichtliche Entscheidungen, wobei es gleichgültig ist, ob sie als Urteil, Beschluss oder als Bescheid bezeichnet werden. Ausgenommen sind unter anderem Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten und Staatshaftungsrecht sowie Konkurse, Vergleiche, Angelegenheiten der sozialen Sicherheit und der Schiedsgerichtsbarkeit.

Verjährung

Nach slowakischem Recht verjähren Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nach einer Frist von vier Jahren.

5.4 Haltung gegenüber ausländischen Investoren

Am 1.1.2008 ist ein neues nationales Investitionsförderungsgesetz in Kraft getreten.

Förderungswürdig sind vier verschiedene Kategorien von Projekten:

- Industrie
- Technologieparks
- Zentren mit strategischen Dienstleistungen
- Touristikbranche

Zu den wichtigsten Instrumenten zählen:

- Subventionen bei der Anschaffung von (im)materiellem Vermögen
- Körperschaftssteuerermäßigung
- Beitrag zu Schaffung neuer Arbeitsplätze
- Übertragung von unbeweglichem Vermögen im öffentlichen Eigentum zu einem günstigeren Preis

5.5 Risikoeinschätzung

Internationale Konjunkturkrise beschleunigt Abschwung

Nach dem Rekordjahr 2007 (+10,4%) war auch 2008 noch ein dynamisches Wachstum von knapp 7% zu verzeichnen. Die wichtigsten Antriebsfaktoren waren der private Verbrauch, der durch steigende Löhne und die zunehmende Beschäftigung gestützt wurde sowie die Investitionstätigkeit, die von den niedrigen Realzinsen und dem Zustrom ausländischer Direktinvestitionen profitierte.

Zum Jahresende machten sich jedoch die ersten Auswirkungen der Finanzturbulenzen und des weltweiten Konjunkturabschwungs bemerkbar. Dabei verminderte sich der Beitrag des Außenhandels zum Wachstum und die Binnennachfrage schwächte sich geringfügig ab. Angesichts restriktiverer Kreditbedingungen und einer rückläufigen Nachfrage aus Europa dürfte sich die Konjunktur 2009 deutlich verlangsamen, auch wenn die Regierung bereits Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaft ergriffen hat.

Das von Coface beobachtete Zahlungsverhalten ist bisher noch zufriedenstellend. Allerdings werden die Bauwirtschaft, die Verkehrsbranche und exportorientierte Sektoren, allen voran die Automobilindustrie, von der schlechter werdenden Konjunktur wohl in Mitleidenschaft gezogen. Nach dem Sommer 2008 ist die Inflation aufgrund der lebhaften Binnennachfrage sowie der Anhebung bestimmter Steuern und öffentlicher Tarife weiter gestiegen. Unter dem Einfluss des rückläufigen Wachstums und sinkender Energiepreise dürfte sie nun aber abnehmen. Infolge der sinkenden Nachfrage nach Importwaren, der geringeren Ausgaben für Energie und niedrigerer Gewinnrückführungen ins Ausland dürfte sich das Defizit in der Leistungsbilanz abbauen lassen, das 2008 im Zuge der schlechteren Dienstleistungsbilanz und rückläufiger Einkommen gestiegen ist.

Einführung des Euro Anfang 2009

Im Januar 2009 ist die Slowakei in die Euro-Zone beitreten. Mit der Aufnahme in den Kreis der Euroländer wird die umsichtige Führung der öffentlichen Finanzen honoriert, durch die eine Stabilisierung der Staatsschulden in der Größenordnung von rund 30% des BIP gelungen ist. Nach der Einführung des Euro besteht kein Währungsrisiko mehr. Durch einen Zustrom von Direktinvestitionen ist es nicht zu einer Explosion der Auslandsschulden gekommen und Bankkredite in Fremdwährungen haben hier nicht das Ausmaß erreicht, das in anderen Ländern der Region zu beobachten ist.

Staatsinterventionismus dürfte sich in Grenzen halten

Die linke Smer-Partei, die die derzeitige Regierungskoalition führt, ist weiter beliebt und wird bei einem Zusammenbruch der Koalition wahrscheinlich wieder an die Macht gelangen. Die nächsten Parlamentswahlen sind normalerweise für 2010 vorgesehen. Die Regierung hat gewisse liberale Reformen, die von der vorhergehenden Mehrheit verabschiedet worden waren, geändert. Diese Änderungen dürften sich jedoch in Grenzen halten, da die Parteien der Koalition und die Wirtschaft eng verflochten sind. Außerdem ist man bestrebt, die Attraktivität des Landes für ausländische Investoren zu erhalten.

Die folgende Tabelle soll die für Investoren und Exporteure relevanten Informationen über die Slowakische Republik übersichtlich zusammenfassen. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gesellschaftsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausländern stehen alle Kapital- und Personengesellschaften offen ■ Beteiligung bis 100% ■ Mindeststammkapital der slowakischen AG: 25.000,- EUR ■ Mindeststammkapital der slowakischen GmbH: 5.000,- EUR
Steuern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Körperschaftssteuer: 19% ■ Umsatzsteuer: 19% (ermäßigter Satz: 10%) ■ Einkommenssteuer natürlicher Personen: 19% ■ Exportumsätze steuerfrei
Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vier Kategorien von förderungswürdigen Projekten ■ Voraussetzung: Mindesthöhe an eigenen Mitteln
Devisenrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Freier Kapital- und Devisentransfer ■ Devisenkonto möglich
Arbeitsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gesetzlicher Mindestlohn 2009: 295,49 EUR ■ Durchschnittlicher Monatslohn (2008): 730,- EUR; regional- und branchenabhängig, Lohnniveau bei ausländischen Arbeitgebern höher
Zollrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es gilt der harmonisierte Außen-Zolltarif der EU sowie die Regeln des mitteleuropäischen Freihandelsabkommens CEFTA, EFTA und der WTO
Einreise und Aufenthalt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Seit Dezember 2007 Mitglied des Schengen-Raumes

7. WEITERE KONTAKTE IM WEB

Bei folgenden Organisationen und deren Webseiten finden Sie zusätzliche Informationen zur Slowakischen Republik.

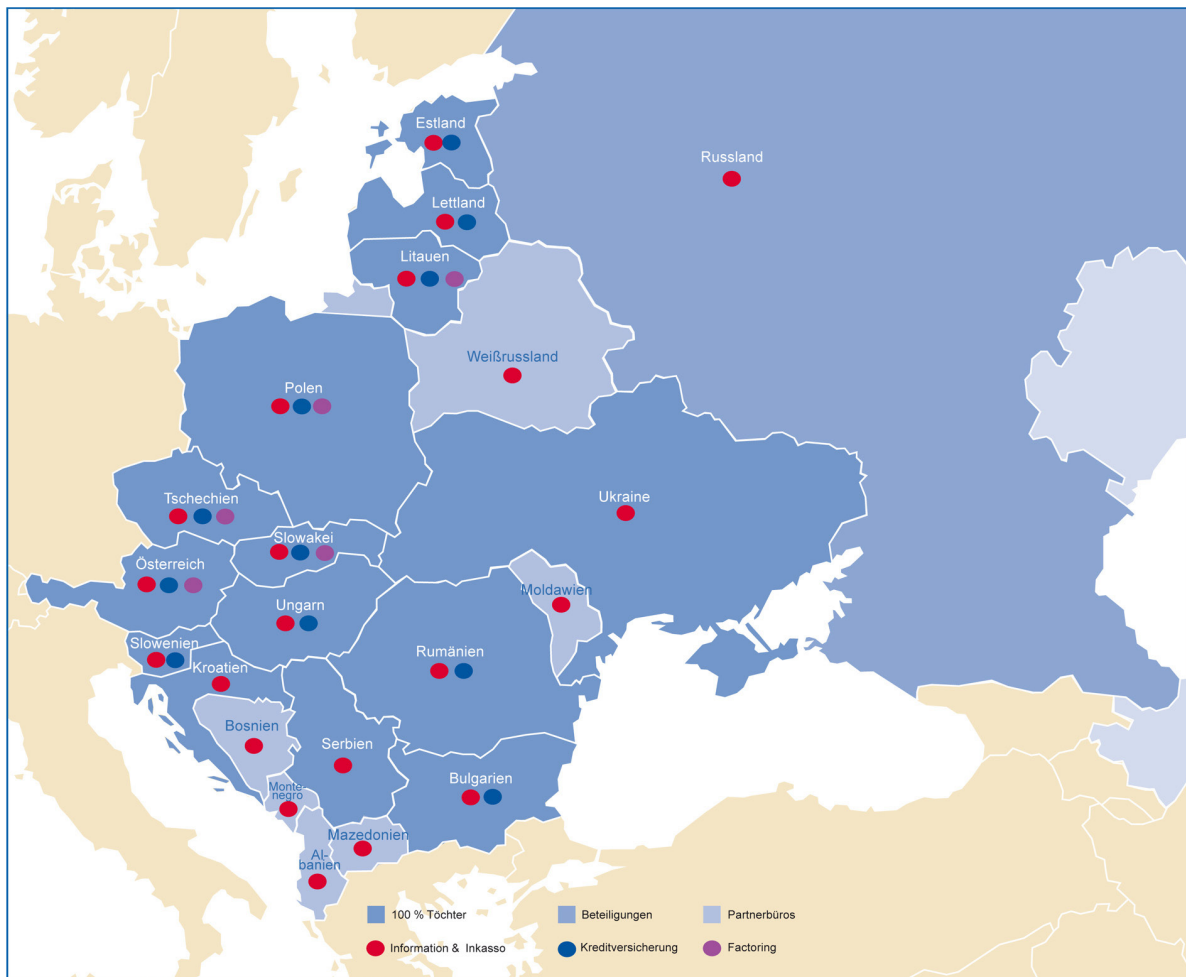
Nationalbank der Slowakischen Republik (nur in Englisch verfügbar)	http://www.nbs.sk
CIA World Factbook Slovakia (nur in Englisch verfügbar)	http://www.cia.gov
Statistisches Amt (nur in Englisch verfügbar)	http://www.statistics.sk
Außenministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.foreign.gov.sk
Wirtschaftsministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.economy.gov.s
Slowakische Investitionsförderagentur (nur in Englisch verfügbar)	http://www.sario.sk

Coface Austria, mit Zentrale in Wien und Niederlassungen in Polen, Ungarn, Litauen, Lettland, Slowakei, Tschechien, Rumänien und Bulgarien ist seit Gründung 1954 heimischer Marktführer bei Kreditversicherungen. Seit 1997 ist Coface Austria Tochter der französischen Coface und damit Teil eines der drei Global Player am Kreditversicherungsmarkt.



Die Schwestergesellschaft Coface Central Europe ist seit 20 Jahren Marktführer für Wirtschaftsinformationen in 13 zentraleuropäischen Ländern. Ergänzend bietet man in der gesamten Region Inkassoservices an. Coface Central Europe ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Coface (75%) und des KSV1870 (25%). Seit 2002 ist Wien innerhalb des Coface Konzerns Headquarter für Zentral- und Osteuropa, die gesamte Region zählt bereits über 700 MitarbeiterInnen.

Unsere geografische Präsenz und Leistungsübersicht



Risikomanagement aus einer Hand

Sie wollen sichere Geschäfte? Coface Kreditversicherung

Coface sorgt für Ihren reibungsfreien Geschäftsverlauf, indem wir Ihnen helfen, Forderungsausfälle im Vorfeld zu vermeiden. Dafür analysieren unsere Experten weltweit die Entwicklung der Wirtschaft und Unternehmen. Unsere etablierten Ratingsysteme geben Aufschluss über Risiken für Lieferungen und stabilisieren Waren- und Dienstleistungsströme. Im Fall der Insolvenz eines Ihrer Kunden entschädigt Coface Austria bis zu 80% der versicherten Forderung.

Kundengröße (Umsatz) in Euro	Coface Smart	Coface Best	Coface Advanced	Coface Glob-alliance	Coface Capital-Goods	Coface Single Risk
XL: > 1 Mrd.				•		•
L: 50 Mio. - 1 Mrd.		•		•	•	•
M: 5 - 50 Mio.	•	•	•		•	
S: < 5 Mio.	•	•	•			

Sie suchen Wege zu konstanter Liquidität? Coface Factoring

Stabile Liquidität schafft Flexibilität bei unternehmerischen Entscheidungen. Coface unterstützt Sie mittels Factoring, indem wir Ihre Kundenforderungen kaufen und eine sofortige Begleichung des Außenstandes bis zu 90% erfolgt. Bei versicherten Forderungen übernimmt Coface das Insolvenzrisiko Ihrer Abnehmer. So können Sie Ihr Ausfallrisiko deutlich reduzieren und den wirtschaftlichen Erfolg nachhaltig sichern.

Sie setzen auf Wissensvorsprung? Coface Information

Die Bonität Ihrer Abnehmer und die Zuverlässigkeit Ihrer Lieferanten sind entscheidende Faktoren für Ihren nachhaltigen Erfolg. Mit der @rating Unternehmensbewertung hat Coface das erste weltweite Kreditversicherungsrating entwickelt. Die Basis bildet eine einzigartige Datenbank mit über 50 Millionen Unternehmensdaten. Dieses System für Information ermöglicht es, Ihre Geschäfte per Mausklick abzusichern. Sie können jederzeit absolut zuverlässig auf eine topaktuelle Entscheidungsgrundlage zurückgreifen.

Sie wollen Zeit und Geld sparen? Coface Inkasso

Ein schneller Zahlungseingang steigert Ihre Liquidität und sichert Ihren Gewinn. Werden von Ihnen erbrachte Leistungen jedoch nicht unmittelbar bezahlt, belasten diese Außenstände Ihr Konto und damit Ihre Finanzkraft. Coface unterstützt Sie in dieser Situation mit umfassendem Knowhow und einem internationalen Inkasso-Netzwerk. Damit Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können, übernimmt Coface die zeitintensiven, außergerichtlichen Maßnahmen des Inkassos, wie den professionellen Forderungseinzug, gerichtliche Betreuung oder Anmeldung zum Insolvenzverfahren.

Internet

<http://www.ahk.de>
<http://www.bankaustria.at>
<http://www.botschaft-slowakei.de>
<http://www.cofacecentraleurope.com>
<http://www.fifoost.org>
<http://www.trading-safely.com>
<http://www.wko.at>

Print

- Der Fischer Weltalmanach 2009, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2008
- Handbuch Länderisiken 2009, Coface Austria, Wien 2009

Impressum

Medieninhaber und Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: KR Martina Dobringer; Redaktion: Ing. Susanne Krönes; Inhalt: Dr. Kathrin Blanck-Putz.

Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Juli 2009 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.

Your trade risks, under control.

Coface Austria & Coface Central Europe www.coface.at

Zentrale
Landesdirektion Oberösterreich & Salzburg
Landesdirektion Tirol & Vorarlberg
Landesdirektion Steiermark & Kärnten

Stubenring 24
Ferahumerstraße 13
Anichstraße 10/2. Stock
Joanneumring 5/DG

www.cofacecentraleurope.com

1010 Wien, Austria	T. +43/1/515 54-0	F. +43/1/512 4415
4040 Linz, Austria	T. +43/732/66 67 04	F. +43/732/66 85 16
6020 Innsbruck, Austria	T. +43/512/57 08 13	F. +43/512/57 08 13-13
8010 Graz, Austria	T. +43/316/82 72 27	F. +43/316/82 72 27-70